

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

30. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 15. 4. 2011

28.b Stück

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat gem. § 21 Abs 1 Z 3 UG

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES REKTORATS DURCH DEN
UNIVERSITÄTSRAT
gem. § 21 Abs 1 Z 3 UG

I. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat aus dem Vorschlag des Senates die Rektorin bzw. den Rektor innerhalb von 4 Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu wählen (§ 21 Abs 1 Z 4 UG).
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrates, die/der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl Sorge zu tragen und ein Wahlprotokoll zu führen hat.
- (3) Die Wahl ist nur durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (4) Die Rektorin/der Rektor ist in unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, der die Namen der vorgeschlagenen Personen enthält. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Rektorin/zum Rektor ist jene Bewerberin/jener Bewerber gewählt, auf die/den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen, wobei in jedem Fall mindestens drei Stimmen für die Wahl einer Person erforderlich sind.
- (6) Erlangt im ersten Wahlgang keine Bewerberin/kein Bewerber die Mehrheit gemäß Abs. 5, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen des vorangegangenen Wahlgangs. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges (Stimmgleichheit der Stimmenschwächeren) die Notwendigkeit, zwischen drei Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Bewerberinnen/Bewerbern herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen diesen kein Ergebnis, so kommt jene/jener Bewerberin/Bewerber in die finale Stichwahl, die/der am Wahlvorschlag vorrangig gereiht ist. Ist die Reihung identisch oder ist keine Reihung erfolgt, so entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu ziehen ist.
- (7) Die/der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der gewählten Person sowie der/dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz zu verlautbaren.
- (8) Der Universitätsrat hat die Gewählte/den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss des Arbeitsvertrages einzuladen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).
- (9) Wird bei den Verhandlungen über den Arbeitsvertrag mit der gewählten Rektorin bzw. dem gewählten Rektor keine Einigung erzielt, hat der Universitätsrat aus den verbleibenden Personen einen Rektor/eine Rektorin nach den obigen Bestimmungen zu wählen. Geschieht dies nicht, ist die Funktion der Rektorin/des Rektors neu auszuschreiben.

II. Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren

- (1) Die Rektorin/der Rektor hat unverzüglich nach ihrer/seiner Wahl die Zahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren und deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und dem Senat zur Stellungnahme zu übermitteln (§ 23 Abs 1 Z 2 und § 24 UG).
- (2) Der Universitätsrat hat die Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senates zu wählen (§§ 21 Abs 1 Z 5 und 25 Abs 1 Z 6 UG).
- (3) Sowohl die Rektorin/der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat mindestens 40 vH Frauen angehören (§ 22 Abs 3a UG iVm § 11 Abs 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes).

(4) Der Universitätsrat hat die Wahlen der einzelnen Vizerektorinnen bzw. Vizektoren gesondert durchzuführen. Die Bestimmungen des Punktes I. gelten sinngemäß.

(5) Die/der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahlen den gewählten Personen sowie der/dem Vorsitzenden des Senates unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz zu verlautbaren.

(6) Der Universitätsrat hat mit den gewählten Vizerektorinnen/Vizektoren unverzüglich Arbeitsverträge abzuschließen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).

(7) Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren entspricht grundsätzlich der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin/kein neuer Rektor gewählt, so enden die Funktionsperioden der Vizerektorinnen/Vizektoren erst mit dem Amtsantritt der auf Vorschlag der neuen Rektorin/des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen bzw. Vizektoren (§ 24 Abs 3 UG).

III. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Rektorates der KFU Graz (Wahlordnung) treten am Tag nach Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz in Kraft.